

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
ags@ddi.so.ch
www.so.ch/di/ags

Verfügung vom 25. Januar 2005

Pflichtenheft für den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn im Stiftungsrat der Stiftung „FOCUS –Jugend und Familie“, Solothurn

1. Interessenwahrung

Die Stiftung bezweckt die Verbesserung der Lebensumstände und Perspektiven insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien in schwierigen Lebensumständen. Die Stiftung setzt sich namentlich ein für:

- a) Förderung und Begleitung von Pflegekinderverhältnissen
- b) Förderung von anderen familienergänzenden Betreuungsformen
- c) Krisenbewältigung für gewaltbetroffene und benachteiligte Kinder
- d) Krisenbewältigung für gewaltbetroffene Elternteile
- e) Präventive Bemühungen im Bereich der Jugend- und Familienhilfe.

- Der Vertreter oder die Vertreterin im Stiftungsrat nimmt die Interessen des Kantons Solothurn wahr. Zu diesem Zwecke kann der Regierungsrat ihm oder ihr Instruktionen erteilen.
- Die Interessen des Kantons Solothurn liegen darin, den Stiftungszweck gemäss Statuten zu erfüllen, unter Berücksichtigung der der Stiftung seitens des Kantons Solothurn zugeflossenen Mittel (Fonds-Mittel).

2. Geschäftsführung im Stiftungsrat

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung.

- Als Mitglied des Stiftungsrates bestimmt der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn die Geschäftsführung der Stiftung mit.
- In diesem Zusammenhang wirkt er oder sie darauf hin, dass die vorhandenen Mittel im Sinne des Stiftungszweckes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten effizient und effektiv eingesetzt werden.

3. Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und verfügt darüber im Rahmen des Stiftungszweckes. Er erfüllt im Rahmen des Stiftungszweckes alle Aufgaben, die nicht durch das Pflichtenheft oder Regelmente der Geschäftsleitung oder an weitere Personen übertragen werden. Er kann Arbeitsverträge abschliessen, Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand abschliessen, Liegenschaften erwerben oder verkaufen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammkapital, welches immer mindestens Fr. 500'000.—betragen muss, und dem Betriebskapital. Das Stammkapital und das Betriebskapital können durch selbsterarbeitete Mittel sowie durch private und öffentliche Zuwendungen geäuft werden.

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn setzt sich für Erhalt und Vermehrung des Stiftungsvermögens ein.
- Er oder sie arbeitet darauf hin, dass Investitionen den heutigen Anforderungen an den Investitionsschutz genügen, d.h. dass sie zukunftssicher ausgestaltet und unter den jeweils anwendbaren Kriterien (Technologie, Ökologie, Nachhaltigkeit usw.) optimiert werden.

4. Aufsicht und Meldepflicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der dafür zuständigen Stiftungsaufsichts-Behörde des Kantons Solothurn.

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, allfällig festgestellte Unregelmässigkeiten unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.
- Zudem hat er oder sie die Pflicht, gleichzeitig das Departement des Innern des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, darüber zu benachrichtigen.

5. Kompetenzen / Instruktionen

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn hat die Kompetenzen, die zur Ausübung seiner oder ihrer Funktion (Wahrnehmung der Interessen des Kantons Solothurn nach Ziffer 1) notwendig sind.
- Er oder sie stimmt bei üblichen Tagesgeschäften ohne Instruktionen des Departementes des Innern.
- Er oder sie hat von sich aus beim Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Instruktionen einzuholen, wenn Entscheide im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder mit dem Stiftungsvermögen oder Entscheide von erheblicher Tragweite (d.h. ausserhalb des Tagesgeschäftes liegend) zu treffen sind. Der Vertreter oder die Vertreterin handelt in diesen Fällen gemäss den ihm oder ihr erteilten Instruktionen.
- Entscheide über Investitionen jeglicher Art, d.h. werterhaltende und wertvermehrende, gelten als Entscheide ausserhalb des Tagesgeschäftes. Werden Investitionen aus Mitteln bezahlt, die die Stiftung aus ihrem Stiftungsvermögen selber erarbeitet hat (z.B. Mietzins-ertrag, Zinsertrag), ist die Einholung von Instruktionen nicht notwendig. Werden Investitionen ganz oder teilweise aus fremden Mitteln bezahlt, besteht die Pflicht zur Einholung von Instruktionen. Werden öffentliche Mittel aus dem Kanton Solothurn oder Fonds-Mittel in kantonaler Verwaltung investiert, für deren Zusprechung ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, erfolgt die Prüfung der Investition in diesem Verfahren; die Einholung von Instruktionen entfällt deshalb.

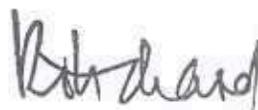
6. Jährliche Berichterstattung (generelle Berichterstattung)

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn erstattet dem Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres Bericht.
- Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch Zustellung des Geschäftsberichtes der Stiftung.

7. Berichterstattung bei wichtigen Geschäften (Einzelfall)

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, dem Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, über wichtige Geschäfte sofort und laufend Bericht zu erstatten.
- Wichtig ist jedes Geschäft, für das eine Pflicht zur Einholung von Instruktionen beim Departement des Innern im Sinne von Ziffer 5 oben besteht.
- Bericht ist zudem immer dann zu erstatten, wenn in Zusammenhang mit der Geschäftsführung die Stiftung, der Stiftungsrat oder der Kanton Solothurn (aus seinem Mitwirken im Stiftungsrat heraus) für Schaden haftbar gemacht werden könnten.

DEPARTEMENT DES INNERN
Der Vorsteher:



Solothurn, 25. Januar 2005

Rolf Ritschard